

An die
Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen,
des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und
des Innenausschusses

- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

05 August 2021

Mein Aktenzeichen
240-0002#2021/0001

Telefon / Fax
06131 16-5159

Unterrichtung des Landtags auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 (Abschnitt III Nr. 3 i. V. m. Abschnitt II Nr. 2 S. 1)

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 89b der Landesverfassung möchte ich Sie über die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 unterrichten.

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen unseres Landes Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen.

Zur schnellen und unbürokratischen Hilfe hat die Landesregierung daher bisher folgende Soforthilfen beschlossen:



- Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg und der Stadt Trier. Die Höhe der Soforthilfe setzt sich aus einem Sockelbetrag von 1.500 Euro je Haushalt inklusive einer Person und 500 Euro für jede weitere Person im Haushalt zusammen. Je Haushalt werden maximal 3.500 Euro Soforthilfe gewährt. Hierfür stehen 30 Millionen Euro zur Verfügung.
- Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfe zur Milderung von Schäden der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021. Die Höhe der Soforthilfe liegt bei 5.000 Euro je Betriebsstätte. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau geht von einem Bedarf von voraussichtlich 25 Millionen Euro aus.
- Rundschreiben zur Gewährung von Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg und der Stadt Trier. Die Soforthilfen werden nach dem Anteil der Betroffenen in den jeweiligen Landkreisen und der Stadt Trier bewilligt und ausgezahlt. Hierfür werden 60 Millionen Euro bereitgestellt.

Die akute Hilfe und Unterstützung sind eine nationale Aufgabe. Der Bund hat sich daher bereit erklärt, sich an den Soforthilfen der Länder zur Milderung dieser Notsituation mit Mitteln in Höhe von 50 Prozent der bewilligten Soforthilfen und insgesamt zunächst 400 Millionen Euro zu beteiligen (Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung). Zur Gewährung der Bundeshilfen haben sich der Bund und die betroffenen Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen und Rheinland-Pfalz auf eine Verwaltungsvereinba-



zung geeinigt, in der das Verfahren der Mittelbereitstellung und Mittelverwendung der Bundeshilfen geregelt wird. Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch den Bund und die Länder wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Verwaltungsvereinbarung

zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, vertreten durch Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann und das Bundesministerium der Finanzen, vertreten durch Staatssekretär Werner Gatzner
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

der Freistaat **Bayern**, vertreten durch die Staatsrätin und Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei Karolina Gernbauer

das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch den Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski

das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch den Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Fabian Kirsch

der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch Staatssekretär und Amtschef der Sächsischen Staatskanzlei Thomas Popp

nachstehend „Länder“ genannt

schließen unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt folgende Verwaltungsvereinbarung zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den bewilligten Soforthilfen der vom Hochwasser 2021 betroffenen Länder:

Präambel

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen unseres Landes Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen nun buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Die akute Hilfe und Unterstützung des Wiederaufbaus sind eine nationale Aufgabe. Der Bund wird sich an den bewilligten Soforthilfen der betroffenen Länder zur Hälfte beteiligen. Ziel dieser finanziellen Hilfen ist die Überbrückung von Notlagen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher Wirtschaft und Kommunen.

Artikel 1

Kostenbeteiligung durch den Bund

Das Hochwasser 2021 hat katastrophale Schäden nationalen Ausmaßes verursacht. Der Bund beteiligt sich daher auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation an den Soforthilfen der Länder zur Milderung dieser Notsituation mit Mitteln in Höhe von 50 Prozent der bewilligten Soforthilfen und insgesamt zunächst 400 Mio. Euro.

Artikel 2

Mittelbereitstellung

- (1) Die in Artikel 1 bezeichneten Bundesmittel werden den betroffenen Ländern durch Zahlung auf die nachfolgenden Konten

bei der Staatshauptkasse Bayern

IBAN: DE34 7000 0000 0070 0015 66

BIC: MARKDEF1700

Buchungstext:

bei der Landeshauptkasse NRW

IBAN: DE78 3000 0000 0030 0015 21

BIC: MARKDEF1300

Buchungstext: Soforthilfe Hochwasser

bei der Landesoberkasse Koblenz

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

BIC: MARKDEF1570

Buchungstext:

DSt. 2106, Kapitel 08 77 Titel 234 21, Soforthilfe UN RLP 2021

DSt. 2301, Kapitel 03 02, Titel 234 01, Soforthilfe UN RLP 2021

bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN: DE44 8600 0000 0086 0015 14

BIC: MARKDEF1860

Buchungstext:

bereitgestellt, sobald die Schlussabrechnungen der Länder über die geleisteten Soforthilfen vorliegen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Bund geschaffen worden sind.

- (2) Nach Vorlage von Zwischenabrechnungen über geleistete Soforthilfen werden den Ländern durch den Bund Abschlagszahlungen bereitgestellt, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Bund geschaffen worden sind. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden bei den Schlussabrechnungen abgesetzt.
- (3) Die Länder sind verpflichtet in geeigneter Weise öffentlich darauf hinzuweisen, dass die geleisteten Soforthilfen mit Unterstützung des Bundes geleistet werden.

Artikel 3

Nachweis der Mittelverwendung, Prüfung, Rückforderung von Mitteln

- (1) Die Länder haben dem Bund die bestimmungsgemäße Verwendung der entgegengenommenen Bundesmittel für die in Artikel 1 genannten Zwecke innerhalb von sechs Monaten nach der in Artikel 2 vorgesehenen Schlussabrechnung durch schriftliche Berichte nachzuweisen. Bei Bedarf kann der Bund weitere Informationen und Nachweise einfordern.
- (2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Bundesmittel resultierenden Berichtsbitten erfüllt werden.
- (3) Die Verwendung der Bundesmittel unterliegt der Prüfung durch die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder und des Bundes in ihrer jeweiligen

Zuständigkeit. Länder und Bund teilen sich wechselseitig einschlägige Prüfungsfeststellungen mit.

- (4) Der Bund kann bereitgestellte Bundesmittel einschließlich Zinsen zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die an den Bund abzuführenden Beträge sind von den Ländern in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, mindestens aber in Höhe von 1 v. H. vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an zu verzinsen.
- (5) Werden Mittel für Soforthilfemaßnahmen von den Begünstigten zurückgezahlt, so erstattet das Land dem Bund die Hälfte dieses Betrages einschließlich der Hälfte der erhaltenen Zinsen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch den Bund und die Länder wirksam. Der Bund wird zur Umsetzung im Nachgang gegebenenfalls weitere Hinweise geben.

Für die Bundesrepublik Deutschland

...

...

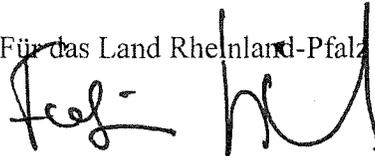
Für den Freistaat Bayern

...

Für das Land Nordrhein-Westfalen

...

Für das Land Rheinland-Pfalz



Für den Freistaat Sachsen

...

Berlin, den

Berlin, den